

An das
BMBWF – IV/9
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Graz, am 25.07.2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird.

Die Österreichische Hochschüler*innenschaft an der Universität Graz, im folgenden auch ÖH Uni Graz bzw. „wir“, nimmt Stellung zum Bundesgesetz in der Version zum Juni 2023, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 [HSG 2014] geändert wird.

Wir begrüßen grundsätzlich die von der Bundesvertretung erarbeitete Stellungnahme, dennoch möchten wir einige spezifische Aspekte noch stärker hervorheben und zur Diskussion stellen.

Ad § 67: Verfahrensbestimmungen

Die ÖH Uni Graz möchte an dieser Stelle nachdrücklich betonen, dass wir eine Verlängerung dieser Frist entschieden ablehnen. Eine zeitnahe Bearbeitung ist für die rechtskonforme Arbeit der Studienvertreter*innen von essenzieller Bedeutung. Eine Verzögerung könnte zu erheblichen Mängeln führen, da Verfahren während dieser Zeit unbearbeitet blieben. Daher ist es von höchster Wichtigkeit, an der bestehenden Frist festzuhalten, um einen reibungslosen Ablauf der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Anregung zu § 38 (4): Studierendenbeitrag

Wir begrüßen, dass die Frist der Weiterleitung der Studienbeiträge von August auf Juli verkürzt wurde. Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bisher noch keine Regelung für die finanzielle Absicherung von Hochschulvertretungen existiert, deren Hochschulen diese Frist verpasst haben. Es wäre wünschenswert, wenn hier eine Lösung gefunden werden könnte, um Liquiditätsprobleme von Hochschulvertretungen vermeiden zu können.



Anregung zu § 39 (2-5): Verteilung der Studienbeiträge

Es stellt sich die Frage, warum Universitätsvertretungen 84 vH der festgestellten Gesamtsumme der Studierendenbeiträge erhalten, während PHs, FHs und PUs 95 vH erhalten. Die ÖH Uni Graz würde es ausdrücklich begrüßen, wenn dieses Ungleichgewicht sorgfältig reflektiert und entsprechend behoben würde. Es scheint angebracht, eine gerechtere Verteilung anzustreben, um eine ausgewogenere Ressourcenverteilung zu gewährleisten.

Anregung zu Entsendungen in Organe gemäß §20 HSG und vergleichbare Organe:

Wir regen an, in dieser Novelle die Entsendung in Kommissionen nach § 20 Abs. 2 HSG 2014 zu vereinfachen. Insbesondere auf größeren Hochschulen wie der Universität Graz sind Entsendungen in Habilitations-, Studien- und Berufungskommissionen äußerst häufig und erfordern oft eine schnelle Besetzung. Der derzeitige Ablauf, der eine Entscheidung in der Hochschulvertretungssitzung vorsieht, verlangsamt die Arbeit der Studienvertreter*innen in bedenklichem Maße, insbesondere während der klassischen Lehrveranstaltungszeiten. Wir erachten es als zweckmäßig, diese Beschlüsse über die Entsendungen auch durch Organe nach § 15 Abs. 2 zu ermöglichen, um den Prozess zu beschleunigen und den reibungslosen Betrieb der Kommissionen zu gewährleisten.

Für die ÖH Uni Graz,

Stefan Zeiringer
Vorsitzender

